Anhang zur FRIEDHOFORDNUNG der Pfarre SIGHARTING (2020) „Friedhofgebührenordnung 2020“

Die Friedhofgebührenordnung bildet einen integrierten Bestandteil der diözesanen Friedhofordnung 2010. Sie tritt aufgrund eines Beschlusses des Fachausschusses für Finanzen des Pfarrgemeinderates (Finanzausschuss) nach erfolgter kirchenaufsichtsbehördlicher Genehmigung mit der ortsüblichen Kundmachung in Kraft.

ERSTERWERBSGEBÜHREN

(1) Beim Ersterwerb eines Nutzungsrechtes ist zusätzlich zur Nutzungsgebühr eine einmalige Gebühr zu entrichten:

a.	Wandgräber (Epitaphien)	510,00 €
b.	Doppelgräber	480,00 €
c.	Reihengräber	240,00 €
d.	Urnengräber	205,00 €
e.	Urnennischen	205,00 €
f.	Pflegefreie Urnengräber	355,00 €[1]
g.	Urnengedenkstätte	205,00 €

NUTZUNGSGEBÜHREN

(1) Beim Ersterwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 10 Jahren ist zu entrichten:

a.	Wandgräber (Epitaphien)	400,00 €
b.	Doppelgräber	370,00 €
c.	Reihengräber	185,00 €
d.	Urnengräber	150,00 €
e.	Urnennischen	150,00 €

[1] Aufpreis für die Gedenktafel mit Foto 60,00 €

f. Pflegefreie Urnengräber 300,00 €[1]

g. Urnengedenkstätte 150,00 €

(2) Die Nachlösegebühren für Familiengräber beträgt **für die Dauer von einem Jahr**:

a. Wandgräber (Epitaphien) 40,00 €

b. Doppelgräber 37,00 €

c. Reihengräber 18,50 €

d. Urnengräber 15,00 €

e. Urnennischen 15,00 €

f. Pflegefreie Urnengräber 30,00 €

(3) Alle Gräber sind entsprechend der vorhandenen Bodenqualität nach Möglichkeit als Tiefgräber anzulegen.

(4) Die Gebühren für die Benutzung der allgemeinen Friedhofanlage (z.B. Wasserversorgung, Wegerhaltung. Abfalltransport, Toilettenanlage) beträgt pro Jahr – sofern nicht eine Einrechnung in die Gebühren gemäß Ziffer 1 und 2 erfolgt ist:

a. Wandgräber (Epitaphien) 50,00 €

b. Doppelgräber 50,00 €

c. Reihengräber 50,00 €

d. Urnengräber/Urnennischen 50,00 €

e. Deponiekosten pro Kranz Gebührenfrei

f. Deponiekosten pro Bukett Gebührenfrei

(5) Bei jeder Beisetzung einer Leiche in einer bereits eingelösten Grabstätte ist eine Beilegungsgebühr zu entrichten. Gleichzeitig ist die Nachlösegebühr ab dem Ende des eingelösten Zeitraumes zusätzlich bis zum Ablauf der Verwesungsdauer der zuletzt beigesetzten Leiche aufzuzahlen. Die Beilegungsgebühr beträgt 65,00 €.

Die Aufzahlung auf die Nachlösegebühr ist bei Urnenbeilegungen entsprechend dem vorgehenden Absatz bis zur Dauer von maximal 10 Jahren zu entrichten.

(6) Bei Urnenbeisetzungen im Erdgrab sind Urnen bzw. Aschenkapseln zu verwenden, die biologisch abbaubar sind.

[1] Aufpreis für die Gedenktafel mit Foto 60,00 €

(7) Die Gebühr für die Leichenhalle beträgt pro Benutzung 65,00 €.

Im Falle einer besonderen Verschmutzung der Leichenhalle kann ein angemessenes Reinigungsentgelt verlangt werden.

Der Gemeindeanteil für die Sanierung der Leichenhalle beträgt pro Benutzung 65,00 €.

(8) Die Friedhofverwaltung ist nicht verpflichtet, Teilzahlungen anzunehmen und bereits fällige Nachlösegebühren einzumahnen.

(9) Bei Begräbnissen ist eine Verwaltungsgebühr in der Höhe von 21,00 € zu entrichten.

(10) Für die kirchlichen Funktionen zu entrichtenden Gebühren sind der jeweils geltenden diözesanen Stola- und Stipendien – Ordnung zu entnehmen.

Wertsicherung

Die angeführten Beträge sind nach dem Verbraucherpreisindex 2000 wertgesichert.
Ausgangsbasis ist die für Juni 2020 vorläufig verlautbarte Indexzahl.
In der Folge dienen immer die für den Monat Juni veröffentlichten Indexzahlen als Bezugsgrößen, die jedoch jeweils erst ab 1. Jänner des folgenden Jahres wirksam werden.
Die so errechneten Beträge werden auf ganze Euro auf- oder abgerundet.

Wirksamkeitsbeginn

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Pfarrgemeinderat Sigharting am 24. Juni 2020 in Kraft.

Sigharting am 24. Juni 2020

Für die Friedhofsverwaltung

Werte sind gemäß Indexanpassung (PGR Beschluss vom 17.09.2026) mit Wirkung vom 01.01.2027 gültig.

Sigharting am 17.09.2026

Für die Friedhofsverwaltung